

Betriebssatzung für die Wirtschaftsbetriebe Hiddenhausen vom 12.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen am 11.12.2007 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Betriebes

- (1) Das Abwasserwerk und der Baubetriebshof werden zusammen als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Gemeinde Hiddenhausen nach dem Landeswassergesetz obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung sowie die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten und die Bereitstellung ähnlicher Serviceleistungen jeglicher Art für die Gemeinde Hiddenhausen.
- (3) Der Betrieb ist dazu berechtigt, alle sonstigen die Betriebszwecke fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte zu tätigen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Betrieb führt den Namen „Wirtschaftsbetriebe Hiddenhausen“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes

notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie Verträgen mit Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Dienstbarkeiten, besondere Entsorgungsvereinbarungen) und die Aufnahme von Krediten in der im Wirtschaftsplan festgesetzten Höhe. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus vom Rat zu benennenden Mitgliedern. Die Aufgaben des Betriebsausschusses können vom Rat auf einen anderen Ausschuss übertragen werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 EUR übersteigt,
 - b) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 EUR übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NW gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.
- (4) Die Dienst- und Geschäftsanweisungen der Gemeinde Hiddenhausen sind für den Betrieb verbindlich, solange und soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in Abstimmung mit der Betriebsleitung abweichende Dienst- und Geschäftsanweisungen verfügt.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Beim Betrieb sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Für die im Betrieb eingesetzten Dienstkräfte gelten die Regelungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde. Der Betriebsleitung steht bei allen Personalangelegenheiten ein Vorschlagsrecht zu.

- (3) Die beim Betrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebes vermerkt.

§ 9

Vertretung des Betriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird die Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 1.700.000 EUR.
- (2) Der Wert des Stammkapitals wurde vorläufig wie folgt ermittelt:
- | | |
|---|-----------------------|
| Summe des übertragenen Vermögens | 36.267.000 EUR |
| Summe der übertragenen empfangenen Ertragszuschüsse | 2.693.000 EUR |
| Summe der übertragenen Rückstellungen, Schulden und passiven Rechnungsabgrenzungsposten | <u>22.843.000 EUR</u> |
| Summe des übertragenen Eigenkapitals | 10.731.000 EUR |
| Davon übertragenes Stammkapital | <u>1.700.000 EUR</u> |

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 %, mindestens aber 25.000 EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss zur Feststellung durch den Rat vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Hiddenhausen, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung auch die Personalvertretung für den Betrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Betrieb, ebenso die Zuständigkeiten der/des Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Gemeinde Hiddenhausen vom 23.06.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für die Wirtschaftsbetriebe Hiddenhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 12. Dezember 2007

Gez.

Rolfsmeyer

Bürgermeister